
Stadt Rheine – Nahverkehrskonzept (NVK)

Synopse der Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Nahverkehrsplan Kreis Steinfurt

(Stand 29. August 2018)

Seite | 1

Behindertenbeirat der Stadt Rheine

Behindertenbeirat der Stadt Rheine	18.07.2018
relevanter Inhalt der Stellungnahmen (jeweils Zitat)	Weitere Behandlung der Stellungnahme im NVK / Begründung
<ul style="list-style-type: none">• Es ist zu begrüßen, dass der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine entsprechend des §7 Behindertengleichstellungsgesetzes NRW in die Entwicklung des 3. Nahverkehrsplanes einbezogen wird.• Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW zeigt mit seiner Definition von Barrierefreiheit den öffentlichen Nahverkehr als eigenen Handlungsbereich auf.• <i>„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind</i>	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisnahme

<p><i>Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."</i> §4 Behindertengleichstellungsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zudem gibt der §8 des Personenbeförderungsgesetzes das klare Ziel, des "<i>vollständig barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr</i>" vor, sodass die Kreise und Kommunen konkrete Planungsschritte verfolgen müssen. • Entsprechend der übersendeten Unterlagen vom 24.05.18; Entwurf des 3. Nahverkehrsplanes und die Anlagenbänder I, II und III sowie den Unterlagen vom 28.06.18; Entwurf Nahverkehrskonzept Rheine werden vom Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Rheine und der Koordinatorin der Behindertenarbeit, die folgenden Aspekte angemerkt. 	
<p>Zielsetzung "<i>vollständig barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr</i>"</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die ausführliche Definition der Barrierefreiheit mit den Kriterien "<i>Auffindbar, Zugänglich und Nutzbar</i>" sowie die Einbeziehung aller Benutzergruppen auch der Personen mit kognitiven Einschränkungen ist zufriedenstellend. • Es soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass die Barrierefreiheit bei Neubauten grundsätzlich herzustellen ist und nur für Umbauten, Ausbauten, Renovierungen etc. eine Abarbeitung der Prioritätenliste erfolgen sollte. · 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK

<ul style="list-style-type: none"> • Es entsteht ein zeitlicher Widerspruch zwischen dem Leitziel 5, welches eine Mindestanzahl von barrierefreien Haltestellen bis 2022 forciert und der Maßnahmenplanung MI-II, welche für die Umsetzung eine Planung der Haltestellung bis 2022 vorsieht. Es ist zu empfehlen, entsprechend der Prioritäten in kontinuierlichen Bauphasen die Haltestellen zeitnah barrierefrei auszubauen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung den NVP Kreis Steinfurt betrifft
<p>Ausnahmen des barrierefreien Ausbaus:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Formulierung von Ausnahmen wird grundsätzlich als be- dauerlich angesehen, da eine umfängliche Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs angestrebt wird. • Es ist zu bedenken, dass bei einer kleinräumigen Verlegung der Haltestelle die Wegführung im Verkehrsraum sowohl beim Einstieg als auch beim Ausstieg barrierefrei sein muss. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine Hinweis: Vor dem Hintergrund der finanziellen und personellen Ressourcen ist eine Prioritätenreihung und die Festlegung von Ausnahmen zielführend, um den Ausbau der Haltestellen nach ihrem Handlungsbedarf steuern zu können
<p>Qualitätsanforderungen an die Haltestellen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • In der Tabelle 19 "Kategorisierung der Haltestellen" wird in der Kategorie I die Eigenschaft "wichtige Verknüpfungspunkte Bus/Schiene und zentrale Umstiege Haltestellen in den Zentren Bus/ Bus" aufgeführt, jedoch entspricht nur der Bahnhof in Rheine der Kategorie I, der Bustreff wird in Kategorie II eingestuft. Es wird als erforderlich angesehen, dass der zentrale Omnibusbahnhof in die Ka- 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft • Hinweis: Der Bustreff erfüllt alleine (wie andere wichtige Bus-Bus-Verknüpfungspunkte im Kreis, z. B. Greven ZOB) nicht die Kriterien eines Verknüpfungspunktes I. Ordnung. Der Bustreff kann jedoch als Bestandteil des Verknüpfungspunktes I. Ordnung „Bahnhof Rheine“ betrachtet werden, so dass im

<p>tegorie I eingestuft wird, da alle Stadtbusse dort beginnen bzw. enden und somit hier die zentrale Umsteigemöglichkeit von Bus zu Bus stattfindet. Entsprechend der Auflistung der Anforderungen würden bei einer Einstufung in Kategorie II eine dynamische Fahrgastinformation sowie eine barrierefreie Toilette nicht erforderlich sein.</p>	<p>räumlichen Zusammenspiel Bahnhof/ Bustreff die Anforderungen gelten würden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Weiter ist anzuregen, dass das Ausstattungsmerkmal "barrierefreie Toilette" nicht nur für die Kategorie I eine anzustrebende Ausstattung sein sollte. Auch für die Haltestellen der Kategorie II ist die barrierefreie Toilette eine erforderliche Ausstattung. In der Umsteige- oder Wartesituation sind besonders für Personen mit Mobilitätseinschränkung nicht immer Wege zu öffentlichen Gaststätten, Supermärkten oder Gebäuden möglich. Ebenso ist dort nicht sichergestellt, dass eine barrierefreie Toilette vorhanden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung des NVK Stadt Rheine • Hinweis: Im NVP des Kreises Steinfurt wird ergänzt, dass an Haltestellen der Kategorie II die Errichtung bzw. Vorhaltung von (barrierefreien) WC im Einzelfall der örtlichen Situation (z. B. öffentliche WC im Nahbereich) zu klären ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Eine dynamische Fahrgastinformation sollte auch bei Verspätungen oder Ausfällen von Fahrzeugen über eine entsprechende optische und akustische Ansage verfügen. Am zentralen Omnibusbahnhof in Rheine sind derzeit keine Angaben bei Verspätungen zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung des NVK Stadt Rheine • Hinweis: Im Anforderungsprofil des NVP des Kreises Steinfurt wird in Kapitel 6.3.10 ein Haltestellenkatalog zur Ausstattung an Bushaltestellen im Kreis Steinfurt entwickelt. Es werden u. a. Aussagen zur Fahrgastinformation an Haltestellen getroffen, die im Zwei-Sinne-Prinzip auszugestaltet ist (akustische Fahrgastinformation für Blinde und Sehbehinderte mindestens an Haltestellen der Kategorie I sowie bei

	<p>Bedarf auch an den übrigen Haltestellen). Darüber hinaus favorisiert der Kreis Steinfurt den flächendeckenden Ansatz, dass die Fahrgäste Informationen über Echtzeit und Störungen über ihre eigenen Smartphones oder Computer ortsunabhängig erfragen können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Für eine verbesserte Sicherheit besonders für Menschen mit einer Sehbehinderung sind Informationstafeln an allen Haltestellen mit abgerundeten Ecken oder einem ovalen Rand von Nöten. Da diese Tafeln immer leicht in den Bewegungsbereich hineinragen, besteht eine erhöhte Stoßgefahr. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Im NVP des Kreises Steinfurt wird der Hinweise zu den abgerundeten Fahrplanaushängen redaktionell ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> Anzumerken ist, dass Fahrradständer an Haltestellen nicht im Verkehrsraum platziert werden sollten. Entsprechende Abstände zu parkenden Fahrrädern und dem Ein- und Ausstiegsbereich sollten bewahrt bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Im Anforderungsprofil des NVP des Kreises Steinfurt wird in Kapitel 6.3.10 ein Haltestellenkatalog zur Ausstattung an Bushaltestellen im Kreis Steinfurt entwickelt. Es werden u. a. Aussagen zur Gewährleistung barrierefreier Zugangswege im Nahbereich um die Haltestelle getroffen.
<p>Qualitätsanforderungen an die Fahrzeuge:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Es wird empfohlen, dass grundsätzlich alle Busse barrierefrei ausgebaut werden. Der inklusive Gedanke kann nur umgesetzt werden, wenn die Mobilitätsketten möglichst engmaschig im gesamten Kreisgebiet verlegt sind. Zum Beispiel sind Schulbusse und 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Hinweis: Anforderungen im NVK Stadt Rheine an die Fahrzeuge entsprechen dem „Stand der Technik“

<p>Bürgerbusse regelmäßig genutzte Fahrzeuge, die von Personen, die nicht im Vorhinein bestimmt werden können, genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bewegungsflächen im Fahrzeug sollten das Manövrieren eines Rollstuhls möglich machen. Bei zu geringen Flächen ist das Ein- und Ausfahren bereits erschwert, da die Hände nicht links und rechts an die Räder greifen können. 	
<ul style="list-style-type: none"> Ebenso sollte die Ansage der Haltestellen in einer angemessenen Lautstärke erfolgen, sodass sie trotz lauter Umgebungsgereusche hörbar ist. Bisher wird nicht deutlich, ob für den Haltewunschtafter das Zwei-Sinne-Prinzip gilt. Es sollte beim Bedienen des Tasters ein angemessen lautes Signal sowie eine taktile Rückmeldung erfolgen (z. B. durch Vibration des Knopfes). Für die Anschaffung von elektrisch betriebenen Bussen sollte ebenso das Zwei-Sinne-Prinzip berücksichtigt werden. Durch die Akustik des Busses sollte es für alle Fahrgäste und Verkehrsteilnehmer möglich sein, den anfahrenden Bus zu erkennen sowie das Halten an den Haltestellen wahrzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Hinweis: Anforderungen im NVK Stadt Rheine an die Fahrzeuge entsprechen dem „Stand der Technik“ Die genannten Vorschläge übersteigen in ihrer Detailschärfe die Regelungstiefe des NVP des Kreises Steinfurt bzw. NVK Stadt Rheine als Rahmenplan.
<p>Anforderung an Information und Vertrieb:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Die explizite Aufführung einer barrierefreien Internetseite ist eine sehr wünschenswerte Weiterentwicklung der Kundenori- 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme

entierung.	
Bewertung der Haltestellen:	
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Bewertung der Haltestellen ist aufgefallen, dass die Haltestellen am Bahnhof in Rheine nur an einer Halteinsel über zwei Bänke verfügen sowie eine Telefonzelle nicht in Sichtweite ist und die Toilettenanlage sich im Bahnhofsgelände befindet und nicht erkennbar ausgewiesen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> Zudem wird bemängelt, dass in der Bewertung der Haltestellen nur die drei Kriterien (Erreichbarkeit, stufenfreier Ein- und Ausstieg und Ausstattung mit taktilen Bodenindikatoren) zu Grunde gelegt wurden und nicht alle zuvor aufgeführten Kriterien (der Auffindbarkeit Zugänglichkeit und Nutzbarkeit) einbezogen wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Anregung betrifft die Bewertung im NVP des Kreises Steinfurt
Kreisweite Verbindungen:	
<ul style="list-style-type: none"> Die Verbindungen im Kreisgebiet, besonders in der Ost-West Richtung, sind weiterhin sehr dürftig. Trotz der deutlich gemachten Bedarfe in den Regionalkonferenzen und Besprechungen gibt es nur eine Verbindung mit regelmäßiger Taktung nach Steinfurt. Eine Fahrt von Rheine nach Ochtrup oder Gronau ist nur mit Barriere behafteten Umstiegen und langen Wartezeiten möglich. Die Maßnahmenplanung (ML-II.2a) wird somit gänzlich unterstützt und als dringend erforderlich angesehen. Im Zuge dessen ist ein barrierefreier Ausbau der 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Anregung betrifft NVP des Kreises Steinfurt

<p>Haltestelle/Knotenpunkt ZOB Wettringen entsprechend der Kategorie I erforderlich.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Für das Teilkonzept der Stadt Rheine gelten alle oben genannten Aspekte. Für Rheine explizit zu ergänzen ist die Ausweitung des Stadtbusverkehrs auf 21:30 Uhr. Diese wird auch in ihrer angemessenen Taktung als sehr positive Weiterentwicklung wahrgenommen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme Ausdehnung des Abendverkehrs im Stadtverkehr ist im NVK Stadt Rheine für den Genehmigungswettbewerb als Option vorgesehen und wird bei Realisierung durch Antragsteller als positiv bewertet
<ul style="list-style-type: none"> Der Beirat für Menschen mit Behinderung und die Koordinatorin der Behindertenarbeit würden es begrüßen, wenn Sie die benannten Aspekte im Sinne eines barrierefreien öffentlichen Nahverkehrsumsetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme

Seniorenbeirat der Stadt Rheine

Seniorenbeirat der Stadt Rheine	Eingang 25.07.2018
<p>relevanter Inhalt der Stellungnahmen</p>	<p>Weitere Behandlung der Stellungnahme im NVK / Begründung</p>
<ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen, dass der Kreis Steinfurt mit der Aufstellung eines neuen Nahverkehrsplanes die Interessen auch der älteren Bevölkerungsgruppe berücksichtigt und auf die demografische Entwicklung reagiert. Angebracht und zu empfehlen ist die Planung eines barrierefreien ÖPNV für alle Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme

<p>1. zu Belange der Barrierefreiheit:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Sinnvoll und nützlich ist es, den Begriff "Barrierefreiheit" neu zu definieren und auszuweiten auch auf Benutzergruppen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. auch hochbetagte Nutzer, greifbehinderte Personen, Personen mit Konzentration- und Orientierungsbeeinträchtigungen, hörbeeinträchtigte/ sehbeeinträchtigte Menschen). Bei Neubauten sollte die Barrierefreiheit grundsätzlich hergestellt sein. Nur bei Umbauten, Renovierungen etc. ist lediglich eine Abarbeitung der Prioritätenliste erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prioritäten in kontinuierlichen Bauphasen zeitnah barrierefrei auszubauen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausnahmen des barrierefreien Ausbaus sind von uns kritisch zu sehen, da eine grundsätzliche Barrierefreiheit angestrebt werden soll, auch dann, wenn eine kleinräumige Verlegung in einen geeigneten Bereich vorgesehen ist. • Da das politisch vom Gesetzgeber formulierte Ziel der "vollständigen Barrierefreiheit" bis zum gesetzten Jahr 2022 im Kreis Steinfurt unter den aktuellen Rahmenbedingungen noch nicht erreicht werden kann, entsteht hier ein Widerspruch, der zeitnah behoben werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine Hinweis: Vor dem Hintergrund der finanziellen und personellen Ressourcen ist eine Prioritätenreihung und die Festlegung von Ausnahmen erforderlich, um einen kontinuierlichen Ausbau sicherstellen zu können.

1. Zu Belange der Haltestellen:	
<ul style="list-style-type: none"> Die dynamische Fahrgastinformation sollte auch bei Verspätungen oder Ausfällen von Fahrzeugen über eine entsprechende Ansage verfügen, die in einer klaren Sprache auch die Fahrgäste erreicht, die entfernt der Sprechanlage auf ihren Bus warten. 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Im Anforderungsprofil des NVP des Kreises Steinfurt wird in Kapitel 6.3.10 ein Haltestellenkatalog zur Ausstattung an Bushaltestellen im Kreis Steinfurt entwickelt. Es werden u. a. Aussagen zur Fahrgastinformation an Haltestellen getroffen, die im Zwei-Sinne-Prinzip auszugestalten ist (akustische Fahrgastinformation für Blinde und Sehbehinderte mindestens an Haltestellen der Kategorie I sowie bei erkennbarem Bedarf auch an den übrigen Haltestellen). Darüber hinaus favorisiert der Kreis Steinfurt den flächendeckenden Ansatz, dass die Fahrgäste Informationen über Echtzeit und Störungen über ihre eigenen Smartphones oder Computer ortsunabhängig erfragen können.
<ul style="list-style-type: none"> Da Informationstafeln mit scharfen Kanten für sehbeeinträchtigte oder blinde Menschen eine Stoßgefahr bedeuten, sollten diese stets abgerundet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Im NVP des Kreises Steinfurt wird der Hinweise zu den abgerundeten Fahrplanaushängen redaktionell ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> Fahrradständer an Haltestellen dürfen nicht im Verkehrsraum platziert werden. Entsprechende Abstände gerade im Ein- und Ausstieg sollten eingehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Im Anforderungsprofil des NVP des Kreises Steinfurt wird in Kapitel 6.3.10 ein Haltestellenkatalog zur Ausstattung an Bushaltestellen im Kreis Steinfurt entwickelt. Es werden u. a. Aussagen zur Gewährleistung barriere-

	freier Zugangswege im Nahbereich um die Haltestelle getroffen.
<ul style="list-style-type: none"> Für beide Kategorien der Haltestellen sollten barrierefreie Toiletten vorgehalten werden, denn gerade ältere Menschen sind aufgrund des Alters bzw. einer Erkrankung oft dringend auf naheliegende Toiletten angewiesen, die nicht immer im nahen Umfeld zu erreichen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Im NVP des Kreises Steinfurt wird ergänzt, dass an Haltestellen der Kategorie II die Errichtung bzw. Vorhaltung von (barrierefreien) WC im Einzelfall der örtlichen Situation (z. B. öffentliche WC im Nahbereich) zu klären ist.
<ul style="list-style-type: none"> Der zentrale Omnibusbahnhof in Rheine ist in die Kategorie I einzustufen, da bei einer Einstufung in Kategorie II bestimmte Angebote nicht vorgehalten werden müssten. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des NVK Stadt Rheine, da Anregung Inhalte des NVP Kreis Steinfurt betrifft Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass der „Bustreff“ gemeint ist. Der Bustreff erfüllt alleine (wie andere wichtige Bus-Bus-Verknüpfungspunkte im Kreis, z. B. Greven ZOB) nicht die Kriterien eines Verknüpfungspunktes I. Ordnung. Der Bustreff kann alternativ als Bestandteil des Verknüpfungspunktes I. Ordnung Bahnhof Rheine gesehen werden, so dass im räumlichen Zusammenspiel Bahnhof/ Bustreff die Anforderungen gelten würden.
<ul style="list-style-type: none"> Es ist daran zu denken, genügend Sitzmöglichkeiten für die Fahrgäste vorzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisnahme
2. Zu Belangen an die Fahrzeuge:	
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen sollen diese entsprechend des aktuellen Standes der Technik barrierefrei gestaltet sein. Hier soll beachtet werden, dass die Mitnahme von geprüften Skooter gewährleistet ist und 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Ergänzung des NVK Stadt Rheine Hinweis: Durch Erlass des MBWSV NRW vom 15.03.2017 ist mit Mitnahme von E-Scootern verbindlich geregelt.

entsprechende Vorkehrungen im Bus vorhanden sind.	
<ul style="list-style-type: none"> • Gut verständliche akustische Durchsagen für hörbeeinträchtigte Fahrgäste, wenn der Bus die gewünschte und angeforderte Haltestelle anfährt. • Haltewunschtaster sollten in ausreichender Anzahl und für jeden Fahrgast einfach zu erreichen installiert werden. • Die optische Anzeige der Haltestellen sollten in einem Format und einer Größe erfolgen, die auch die Gäste auf den hintern. Sitzbänken der Busse ersehen und lesen können. 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine Hinweis: Bei den hier formulierten Anforderungen handelt es sich um den „Stand der Technik“. Es erfolgt in der Vorabbekanntmachung eine Ergänzung zu diesen Anforderungen.
3. Zu Belangen der Erweiterung des Verkehrsangebotes:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die ältere Bevölkerung der Stadt Rheine wird die Ausdehnung des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen in einem Stundentakt ab 10.00 Uhr sehr begrüßen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme
4. Zu Belange zu kreisweiten Verbindungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bezüglich der unzureichenden Verbindungen der Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt unterstreicht der Seniorenbeirat der Stadt Rheine, die Argumente für eine bessere Verbindungsstruktur, die in dem Informationsgespräch Barrierefreiheit am 07.03. 2018- im Kreishaus Steinfurt angesprochen wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme

<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des demografischen Wandels sollten die ausgeführten Aspekte zum 3. Nahverkehrsplan des Seniorenbeirates der Stadt Rheine Berücksichtigung finden und ein Beitrag zur allgemeinen Verbesserung des ÖPNV sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme
--	---

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di Bezirk Münsterland

Ver.di Bezirk Münsterland	
relevanter Inhalt der Stellungnahmen	Weitere Behandlung der Stellungnahme im NVK / Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Ein moderner ÖPNV ist nur durch qualifizierte Mitarbeiter/-innen der Verkehrsunternehmen zu erreichen. Sie übernehmen die Kommunikation mit den Kunden und fungieren damit als Schnittstellen zwischen Angebot und Nachfrage. Der Einsatz von qualifiziertem Personal mit hoher sozialer Kompetenz und Flexibilität, insbesondere im Fahrdienst, ist eine entscheidende Aufgabe sowohl der Unternehmensentwicklung als auch der Politik. Kundenorientierung und Dienstleistungsqualität setzen eine stärkere Eigenverantwortung ebenso wie entsprechende Freiräume des Fahrpersonals voraus. Die Umsetzung dieser Merkmale ist insbesondere durch eine hohe Ausbildungs- und Arbeitsplatzqualität zu erreichen. Die Unternehmen sollten bereits im Rahmen einer 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme

<p>qualitativ hochwertigen Ausbildung die Mitarbeiter mit einer dreidimensionalen Handlungskompetenz ausstatten: einer Fach-, Personal- und Sozialkompetenz! Diese Kompetenzen können zu einer verbesserten Wahrnehmung der Dienstleistungsqualität führen. Bestätigt wird dies durch vielfältige Kundenbefragungen, aus denen sich aus Sicht der Kunden die Dienstleistungsqualität aus Verlässlichkeit, Entgegenkommen, Souveränität und Einfühlungsvermögen zusammensetzt. Die Mitarbeiter nehmen also zweifellos eine Schlüsselfunktion bei der Kundenzufriedenheit ein und tragen somit zur systemischen Qualität entscheidend bei.</p> <p>Mit Schreiben vom 28.06.2018 erhalten wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Nahverkehrskonzept der Stadt Rheine. Wie vorstehend beschrieben, richtet sich unser Fokus insbesondere auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Verkehrsbetrieben und damit der Schwerpunkt unserer Stellungnahme auf das Kapitel „4.3 Fahrpersonal“.</p>	
<p>Stellungnahme:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • In Kapitel „4.3 Fahrpersonal“ werden bereits einige bedeutende Anforderungen formuliert. Darüber hinaus empfehlen wir die Aufnahme weiterer Forderungen in die Kapitel 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine • Die Stadt Rheine verfolgt das Ziel einer zukünftig eigenwirtschaftlichen Erbringung des Stadtverkehrs. Da der zukünftige Betreiber

4.3.1 bis 4.3.3.	für das Ertragsmanagement und die Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich zuständig ist, ist die Philosophie der Stadt, die Vorgaben zur Leistungserbringungen auf die Eckpunkte der Angebotsgestaltung zu fokussieren. Die Stadt Rheine macht, mit Ausnahme zur Entlohnung des Fahrpersonals, ausdrücklich keine weiteren Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen des Personals. Dies ist nach Einschätzung der Stadt auch Sache der Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien.
<p>Zu 4.3.1: Fähigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Anforderung „Unternehmenskleidung“ empfehlen wir folgende Ergänzung: Das Fahr- und Servicepersonal ist durch einheitliche Dienstkleidung als Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens erkennbar. Dienstkleidung wird dem Fahr- und Servicepersonal vom Unternehmen kostenfrei zur Verfügung gestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung des NVK Stadt Rheine
<p>Zu 4.3.2: Fahrerschulungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hier empfehlen wir die Übernahme von „Tabelle 23: Anforderungen an die Verkehrsunternehmen“ aus dem Entwurf des 3. Nahverkehrsplanes für den Kreis Steinfurt: 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Änderung des NVK Stadt Rheine Hinweis: Ergänzung dieser Anforderung in der Vorabbekanntmachung der Stadt Rheine
<p>Regelmäßige Schulung des Fahr- und Servicepersonals zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen (Mobilitätsberatung)</p>	
<p>Schulung des Fahrpersonals zum korrekten Anfahren von (barrierefreien) Haltestellen</p>	

<p>etc.</p>	
<p>Schulung des Fahrpersonals zum energiesparenden Fahren</p>	
<p>Schulung des Fahrpersonals zur Einleitung von Erste-Hilfe-Maßnahmen</p>	
<p>Schulung des Fahrpersonals zum freundlichen Umgang mit Fahrgästen und Kunden</p>	
<p>Das Fahrpersonal ist regelmäßig im Rahmen eines Deeskalationstrainings zu schulen</p>	
<p>[...]</p>	
<p>Bei wiederkehrenden Belästigungen bzw. Übergriffen auf das Fahrpersonal und/ oder Fahrgäste ist Service-/ Sicherheitspersonal einzusetzen.</p>	
<p>Ergänzend dazu empfehlen wir weiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Für die aufgeführten Schulungen wird das Fahrpersonal für die Schulungsdauer von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die Schulungskosten trägt das Unternehmen. Die Schulungen werden nach den aktuellen Erkenntnissen der Erwachsenenpädagogik durchgeführt. • 2. Der Auftragnehmer hat die Teilnahme des Fahrpersonals an den Schulungen dem Auftraggeber durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen zu dokumentieren. • 3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine • Hinweis: Die Stadt Rheine verfolgt das Ziel einer zukünftig eigenwirtschaftlichen Erbringung des Stadtverkehrs für deren Kontrolle der Aufgabenträger grundsätzlich nicht zuständig ist. Der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der Stadt Rheine als Aufgabenträger und dem Genehmigungsinhaber wird angestrebt.

<p>an den Schulungen des Auftragnehmers teilzunehmen sowie die Umsetzung des BKrFQG durch Einsichtnahme in die Schulungsnachweise zu überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Ergänzend dazu hat der Auftraggeber das Recht, eigene Schulungsmaßnahmen anzubieten. Die Teilnahme an solchen Schulungsmaßnahmen ist verpflichtend. Das Fahrpersonal ist hierzu vom Unternehmen kostenneutral freizustellen (maximal ein Tag pro Jahr und Mitarbeiter). 	
<p>Zu 4.3.3 Sozialstandards:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hierzu empfehlen wir die Aufnahme folgender Verpflichtungen in das Nahverkehrskonzept: • 1. Der Einsatz von schein-selbstständigen Fahrern ist unzulässig. • 2. Bei einem Wechsel des Anbieters von Linienverkehrsleistungen sind folgende Regelungen zur Personalübernahme ebenfalls zur Sicherung der Betriebsqualität Teil der ausreichenden Verkehrsbedienung. • 3. Die Bieter verpflichten sich im Rahmen ihres Angebotes, denjenigen Beschäftigten einen Arbeitsvertrag anzubieten, die während der Vergabe im Betrieb des Altbetreibers des Linienbündels eingesetzt sind und die bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Altbetreiber vorweisen können. Der neue Ar- 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine • Hinweis: Die Vorgabe einer Übernahme des Fahrpersonals ist im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungswettbewerbes nach Einschätzung der Stadt Rheine nicht möglich. • Die Stadt Rheine verfolgt das Ziel einer zukünftig eigenwirtschaftlichen Erbringung des Stadtverkehrs. Die Stadt Rheine macht, mit Ausnahme zur Entlohnung des Fahrpersonals, ausdrücklich keine weiteren Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen des Personals. Dies ist nach Einschätzung der Stadt Sache der Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien.

<p>beitsvertrag ist unbefristet und ohne Probezeit abzuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none">• 4. Der neue Betreiber hat sich schriftlich zu verpflichten, die zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Sozialstandards als Mindestarbeitsbedingungen unbefristet einzuhalten und Änderungen der geltenden tarifvertraglichen Regelungen nachzuvollziehen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrages dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden Anpassungen der Tarifverträge in der Zukunft.• 5. Die Bieter verpflichten sich mit Angebotsabgabe, ihren Beschäftigten zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation des Fahrpersonals bei der Ausführung der Leistung mindestens das sich aus den nachfolgend aufgeführten Tarifverträgen festgelegte Entgelt zu zahlen sowie die in den Tarifverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen zu garantieren: Manteltarifvertrag sowie Lohn- und Gehaltstarifvertrag - für das private Omnibusgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen (TV NWO) in der jeweils gültigen Fassung, wie sie im Tarif-treue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als repräsentativ erklärt sind.• Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrages dynamisch, also stets mit Bezug auf die jeweils noch erfolgenden An-	
--	--

passungen der Tarifverträge in der Zukunft.

Zusätzlich gelten folgende Bedingungen zu Lenkzeitunterbrechungen und Pausen: Tarifvertraglich nicht als Arbeitszeit geltende Lenkzeitunterbrechungen und Pausen dürfen je Schicht maximal 60 Minuten betragen. Überschreiten die Lenkzeitunterbrechungen und Pausen diese Grenze, sind die die 60-Minuten-Grenze überschreiten-den Zeiten der Arbeitsunterbrechungen der Arbeitszeit zuzurechnen.

Als echte, nicht zu vergütende Freizeit im Sinne eines geteilten Dienstes zählt eine einmalige Arbeitsunterbrechung je Schicht von mindestens 2 Stunden, die am Wohnort des Mitarbeiters oder an einem mit adäquaten Sozialräumen (Küche, Ruheräume) ausgestatteten Betriebsstandort beginnen und enden. Die Vorhaltung von Sozialräumen ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, sofern die Arbeitsunterbrechung länger als 4 Stunden dauert.

- 6. Der Unternehmer wird bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern für deren beschäftigtes Personal die gleichen vertraglichen Bedingungen (TV NWO) mit den Unterauftragnehmern vereinbaren und auf die Einhaltung derselben achten.
- 7. Das Unternehmen verpflichtet sich, ausreichend Toiletten für das Fahrpersonal

<p>an geeigneten Stellen zur Verfügung zu stellen, so dass die regelmäßige Toilettennutzung möglich ist.</p>	
<p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">• In Kapitel „4.9 Qualitätssteuerung“ und dort in Kapitel „4.9.1 Qualitätssicherungsvereinbarung“ werden zwar unter anderem Anforderungen des Aufgabenträgers und Pflichten des Verkehrsunternehmens beschrieben. Die Überprüfung der Einhaltung sozialer Standards fehlt jedoch gänzlich. Eben diese ist nach unseren Erfahrungen mit privaten Verkehrsunternehmen jedoch dringend erforderlich. <p>Des Weiteren fehlen Maßnahmen für die Beschäftigungssicherung im Falle eines Betreiberwechsels. Wenn Qualität gesichert werden soll, dann sind gerade hierzu verbindliche Verpflichtungen abzuschließen. Das Personal des bisherigen Betreibers ist, zum Teil seit Jahrzehnten, im Stadtverkehr Rheine beschäftigt. Das hohe Maß an Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit, mit dem der Auftrag ausgeführt wird, ist letztlich auf die Beschäftigten mit ihrer ausgeprägten Dienstleistungsbereitschaft und ihrem Qualitätsbewusstsein zurückzuführen. Die Rheinenser Bürgerinnen und Bürger wissen, was sie an ihrer „Blauen Flotte“ haben.</p> <p>Darüber hinaus sind fast alle Beschäftigten des bisherigen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisnahme

Betreibers Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheine. Die politisch Verantwortlichen haben daher alle Mittel zur Beschäftigungssicherung auszuschöpfen, um die Existenzen der Beschäftigten und ihrer Familien nicht zu gefährden. Denn im Falle eines Betreiberwechsels, der durch das angestrebte Verfahren der Stadt Rheine nicht ausgeschlossen werden kann, ist ohne verbindliche Regelung eine Beschäftigungssicherung nicht möglich.

Wie wichtig die Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen und Arbeitsplatzschutz für ein angemessenes Qualitätsniveau und die Verlässlichkeit des Verkehrs ist, zeigen inzwischen vielfache Erfahrungen. In Hessen und auch in Baden-Württemberg, haben fehlende Tarifstandards und fehlende Personalübernahme zu zahlreichen Fahrtausfällen und Qualitätseinbußen geführt. Die Genehmigungsbehörden sind daher überwiegend dazu übergegangen, Personalübernahme, Tarifverträge und darüberhinausgehende Vorgaben zur Gestaltung und Bezahlung von Pausen, wie auch wir sie vorschlagen, verpflichtend vorzugeben. Bei Interesse stellen wir dazu gerne weitere Informationen zur Verfügung.

Unsere Empfehlungen und Forderungen folgen schließlich den politischen Willenserklärungen und Arbeitsvorhaben unserer Bundesregierung, die

<p>im Koalitionsvertrag festgehalten hat: „Im Personenbeförderungsgesetz werden wir klarstellen, dass über die Nahverkehrspläne soziale Standards zum Schutz der Beschäftigten sowie qualitative und ökologische Standards auch für eigenwirtschaftliche Verkehre gelten.“</p> <p>Bei Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens würden auch die von uns vorgeschlagenen Standards Geltung gewinnen.</p>	
--	--

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

DGB	
relevanter Inhalt der Stellungnahmen	Weitere Behandlung der Stellungnahme im NVK / Begründung
<ul style="list-style-type: none"> • Eine gut funktionierende öffentliche Daseinsvorsorge, eine leistungsstarke Infrastruktur und ein zuverlässiger und bürgernaher öffentlicher Personennahverkehr sind, vor allem im Hinblick auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und den regionalen Arbeitsmarkt unverzichtbar. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) im Münsterland begrüßt darum die klaren Bekenntnisse des Kreises Steinfurt und der Stadt Rheine, den öffentlichen Nahverkehr als wichtigen, vor allem aber auch ökologischen Verkehrsträger, fördern und ausbauen zu wollen. Die vorgelegten Entwürfe zum 3. Nahverkehrsplan und zum Nahverkehrskonzept bieten hierfür aus unserer Sicht im Kern gute Handlungs- und Gestaltungsgrundlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Der DGB schließt sich in der Kommentierung und Bewertung der vorliegenden Entwürfe der Stellungnahme seiner Mitgliedsgewerkschaft ver.di in Inhalten und Aussagen an und unterstützt diese ausdrücklich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme
Wir fügen der Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaft folgende ergänzende Punkte hinzu und fordern den Kreis Stein-	

<p>furt und die Stadt Rheine dazu auf, diese in die weiteren Planungen einzubeziehen und zu berücksichtigen:</p>	
<p>Förderung der Mobilität von Auszubildenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den DGB steht fest: Ein nachhaltiger öffentlicher Personennahverkehr fördert neben dem Klimaschutz auch die Beschäftigungsfähigkeit der Bevölkerung. Der ÖPNV ist die umweltfreundlichste Art der Mobilität und im Alltag unverzichtbar, gerade für die vielen Beschäftigten im Kreisgebiet. Besonders für junge Menschen und insbesondere für die jungen Auszubildenden bildet der ÖPNV oftmals die beste und einzige Möglichkeit zu ihren Arbeitsstätten zu gelangen. Für die Auszubildenden liegt darin aber oft die „Crux“: Sie haben in der Regel wenig Geld, aber hohe Kosten für Mobilität. <p>Auszubildende im Münsterland müssen im Durchschnitt 669 Euro im Jahr für Fahrtkosten im Rahmen ihrer Ausbildung aufbringen. Der DGB setzt sich dafür ein, dass Auszubildende ähnlich wie Studierende mit einem günstigen NRW-Ticket für Bus und Bahn entlastet werden und dass sie bei der Mobilität mit anderen Gruppen, z.B. mit den Studierenden, gleichgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dies würde den jungen Menschen ihren Weg zur Berufsschule und zum Ausbildungsbetrieb vereinfachen. Mit ei- 	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme

<p>nem Azubi-Ticket wäre es auch wesentlich günstiger und attraktiver, Ausbildungsplätze in regionaler Entfernung vom Wohnort anzunehmen. So kann dies ein wirksames Mittel sein, um regionale Unterschiede zwischen Ausbildungsangebot und -nachfrage auszugleichen und mögliche Fachkräftelücken zu schließen.</p> <p>Neben dem beruflichen Aspekt ist es außerdem wichtig, dass durch ein Azubi-Ticket die gesellschaftliche Teilhabe von Auszubildenden verbessert wird. Wenn Azubis landesweit Kulturveranstaltungen oder Wochenendseminare besuchen, sind sie derzeit schlechter gestellt als Studierende, die mit dem Semesterticket unbegrenzt Bus und Bahn nutzen können.</p> <p>Der DGB fordert den Kreis Steinfurt auf, sich für ein Azubi-Ticket auszusprechen und daran mitzuwirken, die entsprechenden Weichen für eine Einführung zu stellen und einen konzeptionellen Rahmen hierfür zu schaffen.</p>	
<p>Qualitätserhalt im ÖPNV durch „gute“ Arbeit und mehr Investitionen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der ÖPNV ist aus Sicht des DGB besonders wichtig, um Mobilität und damit gleichwertige Arbeits- und Lebensbedingungen im Kreisgebiet zu ermöglichen. Das Angebot an Bussen und Bahnen muss darum auf hohem Niveau auf- 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des NVK Stadt Rheine • Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren, wie für den Stadtverkehr Rheine politisch gewollt angestrebt, ist der Betreiber für das Ertragsmanagement und die Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich

<p>rechterhalten und ausgebaut werden.</p> <p>Der DGB erwartet, dass der Schutz der Beschäftigten zentrale Voraussetzung bei allen Überlegungen zur Neuordnung des ÖPNV ist. Erstens müssen der Kreis und seine Kommunen soziale, qualitative und ökologische Standards über Nahverkehrspläne auch für Eigenwirtschaftliche Verkehre verbindlich vorschreiben. Zweitens muss auch der Weiterbeschäftigungsanspruch bei Neuvergaben von öffentlichen Aufträgen bzw. Konzessionen im Bahn- und Busverkehr zu bisherigen Arbeits- und Sozialbedingungen vorgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es muss aus Sicht des DGB bei der rechtssicheren Zulassung von Betreibern immer auch um die Wahrung des Beschäftigtenschutzes gehen. Der DGB fordert die Verantwortlichen darum auf, die bestehenden Sozial- und Qualitätsstandards der bestehenden Arbeitsplätze stets sicherzustellen und in den Nahverkehrskonzepten zu verankern.• Neben den Fahrgästen müssen immer auch die Beschäftigten von Ausschreibungen profitieren. Stattdessen erleben wir, dass häufig in Ausschreibungstexten gravierende rechtliche Lücken existieren, die eine Bezahlung unterhalb des Branchentarifvertrags möglich machen. Der Kreis muss mit seinem Auf-	<p>zuständig. Die Stadt macht deshalb im NVK, mit Ausnahme zur Entlohnung des Fahrpersonals, ausdrücklich keine weiteren Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen des Personals. Dies ist nach Einschätzung der Stadt Rheine Sache der Vereinbarungen zwischen den Tarifparteien.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die in der Stellungnahme dargelegten Vorschläge für Ergänzungen gehen nach Einschätzung der Stadt Rheine weit über die Regelungstiefe eines NVP bzw. NVK hinaus und sind, wenn überhaupt, für Vergabeunterlagen im Falle von wettbewerblichen Ausschreibungen geeignet.
--	---

trags- und Vergabeverhalten seine Verantwortung ernst nehmen und seiner Vorbildfunktion gerecht werden, indem er die Forderung nach Mindestlöhnen im ÖPNV, Tarifreueverpflichtungen oder die Beachtung von sozialen Kriterien bei der Auftragsvergabe sicherstellt, Tarifflucht eindämmt und die Ausweitung und Flexibilisierung von Arbeitszeiten der Beschäftigten im ÖPNV eindämmt.

- Im Falle von Betriebsübergängen bei Fremdbewirtschaftung lehrt uns die Erfahrung: „Billiger heißt auf Dauer immer schlechter“. Eine öffentliche Hand, die nur noch daran interessiert ist kurzfristig kein Geld auszugeben, riskiert es, die Zukunft der Gesellschaft aus Spiel zu setzen. Die Folgen unterlassener Investitionen sind immens und gefährden eine nachhaltige Entwicklung. Dabei liegt der Nutzen des öffentlichen Nahverkehrs auf der Hand: Er kostet die Gemeinden wenig, verbraucht wenig Flächen und Energie, verschmutzt die Umwelt weniger als der Individualverkehr, ist die sicherste Transportart, sichert Arbeitsplätze und macht diese besser und kostengünstiger erreichbar und bietet eine Mobilitätsgarantie für alle Menschen. Dieser gesellschaftliche Nutzen des ÖPNV darf in der Finanzierungs- und Kostendebatte darum nicht zu kurz kommen.

<ul style="list-style-type: none">• Der DGB appelliert deshalb auch an alle Akteure des ÖPNV-Systems im Kreis, für ausreichende Mittel zur Finanzierung des Nahverkehrs zu streiten. Der ÖPNV muss weiterhin Rückgrat des wirtschaftlichen Erfolges und Motor für gute Arbeit in unserer Region sein.	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisnahme
---	---
